



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studienordnung

Nebenfach-Bachelorstudium in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich

Version 1.0 vom 28.06.2006

Version 1.1 vom 21.09.2006

Version 1.2 vom 13.06.2007

Version 1.3 vom 27.05.2009

Version 1.4 vom 17.03.2010

Änderungen:

Version 1.5 vom 16. März 2011

1. Seite bisher:

1.	Grundsätze	2
2.	Wirtschaftswissenschaften als Bachelorstudium im Nebenfach	5
3.	Der Studienabschluss	11
4.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	12

Neu:

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Leistungsnachweise, Punkte, Prüfungseinsicht	3
1.3	Anmeldung	4
1.4	Abmeldung und Prüfungsrücktritt	4
1.5	Nichtbestehen und Wiederholung von Modulen	5
1.6	Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung	5
1.7	Sprache für Prüfungsleistungen	6
1.8	Leistungsausweis	6
1.9	Anrechnung externer Leistungen	6
1.10	Wechsel vom Studium gemäss SOBA vom 16. März 2011 (hier „Hauptfach“) in das Nebenfach-Bachelorstudium in Wirtschaftswissenschaften	6
2	Wirtschaftswissenschaften als Bachelorstudium im Nebenfach	7
2.1	Die Assessmentstufe	7
2.2	Die Vertiefungsstufe	8
2.2.1	Zulassung	8
2.2.2	Die spezifischen Programme der Vertiefungsrichtungen auf Bachelorstufe	8
2.2.4	Übersicht der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche	9
3	Der Studienabschluss	11
3.1	Erfolgreicher Abschluss	11
3.2	Zeitlich befristete Anrechenbarkeit	11
3.3	Note	12
3.4	Nicht erfolgreicher Abschluss	12
4	Schluss- und Übergangsbestimmungen	12

1.2 Leistungsnachweise, Punkte, Prüfungseinsicht

Bisher:

Für jedes Modul ist ein expliziter Leistungsnachweis zu erbringen. Je nach Typ des Moduls und vorheriger Bekanntgabe durch die verantwortliche Dozentin oder den verantwortlichen Dozierenden kann es sich hierbei um das selbständige Lösen von Übungsaufgaben, schriftliche oder mündliche Prüfungen, das Verfassen einer schriftlichen Arbeit, die Präsentation eines Vortrages oder ähnliches handeln. Die Anforderungen und die Art des zu erbringenden Leistungsnachweises werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Leistungsnachweise stehen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung und finden in der Regel im selben Semester oder zumindest vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters statt. Leistungsnachweise werden in der Regel benotet. Prüfungsergebnisse werden mit den Noten 1 (schlechteste Note) bis 6 (beste Note) bewertet, wobei Viertelnoten zulässig sind. Bei einer Note 4.0 oder besser gilt ein Modul als erfolgreich absolviert bzw. bestanden, andernfalls handelt es sich um einen Fehlversuch.

Wird ein Modul erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten Noten und Punkte gutgeschrieben. Die Punkte werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben. Die Anrechnung nur eines Teils der vorgesehenen Punktzahl ist nicht möglich.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen kann die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

Neu:

Für jedes Modul ist ein expliziter Leistungsnachweis zu erbringen. Je nach Typ des Moduls und vorheriger Bekanntgabe durch die verantwortliche Dozentin oder den verantwortlichen Dozierenden kann es sich hierbei um das selbständige Lösen von Übungsaufgaben, schriftliche oder mündliche Prüfungen, das Verfassen einer schriftlichen Arbeit, die Präsentation eines Vortrages oder ähnliches handeln. Die Anforderungen und die Art des zu erbringenden Leistungsnachweises werden im [online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH](#) veröffentlicht.

Leistungsnachweise stehen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung und finden in der Regel im selben Semester oder zumindest vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters statt. Leistungsnachweise werden in der Regel benotet ([vgl. § 7 ROBA sowie 2.3.2 und 3.3 SOBA](#)). Prüfungsergebnisse werden mit den Noten 1 (schlechteste Note) bis 6 (beste Note) bewertet, wobei Viertelnoten zulässig sind. Bei einer Note 4.0 oder besser gilt ein Modul als erfolgreich absolviert bzw. bestanden, andernfalls handelt es sich um einen Fehlversuch.

Wird ein Modul erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten Noten und Punkte gutgeschrieben. Die Punkte werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben. Die Anrechnung nur eines Teils der vorgesehenen Punktzahl ist nicht möglich.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen kann die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

1.3 Anmeldung

Bisher:

Die Studierenden müssen sich für jedes Modul, für das sie Punkte erwerben wollen, über das elektronische System anmelden (§ 15 ROBA). Die Anmeldung ist bis zu dem für jedes Modul festgelegten Anmeldetermin möglich. Verspätete Anmeldungen werden nicht entgegengenommen. Für die Module wird bekannt gegeben, bis zu welchem Termin Abmeldungen ohne Angabe von Gründen möglich sind. Abmeldungen nach diesem Termin sind nur bei Vorliegen zwingender Gründe möglich (siehe Abschnitt 1.4). Der Erwerb von Punkten für ein Modul ist nur dann möglich, wenn die Studierenden über die zu dieser Veranstaltung genannten Vorkenntnisse verfügen.

Wer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen Hochschule in einem gleichartigen Studienfach wegen Nichtbestehens von Prüfungen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keinem Leistungsnachweis zugelassen.

Neu:

Die Studierenden müssen sich für jedes Modul, für das sie Punkte erwerben wollen, über das elektronische System anmelden (§ 15 ROBA). Die Anmeldung ist bis zu dem für jedes Modul im **online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH** festgelegten Anmeldetermin möglich. Verspätete Anmeldungen werden nicht entgegengenommen. Für die Module wird bekannt gegeben, bis zu welchem Termin Abmeldungen ohne Angabe von Gründen möglich sind. Abmeldungen nach diesem Termin sind nur bei Vorliegen zwingender Gründe möglich (siehe Abschnitt 1.4). Der Erwerb von Punkten für ein Modul ist nur dann möglich, wenn die Studierenden über die im **online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH** zu dieser Veranstaltung genannten Vorkenntnisse verfügen.

Wer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen Hochschule in einem gleichartigen Studienfach wegen Nichtbestehens von Prüfungen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keinem Leistungsnachweis zugelassen.

1.4 Abmeldung und Prüfungsrücktritt

Bisher:

Prüfungsabmeldungen ohne Angabe von Gründen sind nur bis zum offiziellen Abmeldetermin möglich. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der bis zum offiziellen Abmeldetermin nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an der Prüfung teilzunehmen, so teilt sie bzw. er dies dem Dekanat umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldungsgesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsrücktritt unverzüglich dem Dekanat schriftlich mit den notwendigen Belegen mitzuteilen (bei begonnener Prüfung ist darüber hinaus Mitteilung an die Prüferin oder den Prüfer, bei Klausuren an die Prüfungsaufsicht nötig). Das nachträgliche Geltendmachen von Rücktrittsgründen ist ausgeschlossen (§16 ROBA).

Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (§ 17 RO).

Das Abmeldungsgesuch bzw. die Rücktrittsmittteilung muss spätestens vier Werktage nach Eintreten des Verhinderungsgrunds schriftlich mit Begründung beim Dekanat eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Dem Gesuch sind Belege beizufügen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen (§16 ROBA). In Zweifelsfällen, insbesondere bei wiederholten Rücktritten, kann der Lehrbereich einen Arzt seines Vertrauens zur Beurteilung hinzuziehen.

Über die Genehmigung einer Abmeldung, eines Abbruchs entscheidet der oder die Prüfungsdelegierte.

Neu:

Prüfungsabmeldungen ohne Angabe von Gründen sind nur bis zum offiziellen Abmeldetermin möglich. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der bis zum offiziellen Abmeldetermin nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an der Prüfung teilzunehmen, so teilt sie bzw. er dies dem Dekanat umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldungsgesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsrücktritt unverzüglich dem Dekanat schriftlich mit den notwendigen Belegen mitzuteilen (bei begonnener Prüfung ist darüber hinaus Mitteilung an die Prüferin oder den Prüfer, bei Klausuren an die Prüfungsaufsicht nötig). Das nachträgliche Geltendmachen von Rücktrittsgründen ist ausgeschlossen (§16 ROBA).

Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (§ 17 RO).

Das Abmeldungs-gesuch bzw. die Rücktrittsmittelung muss spätestens **fünf** Werk-tage nach Eintreten des Verhinderungs-grunds schriftlich mit Begründung beim Dekanat eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Dem Gesuch sind Belege beizufügen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen (§16 ROBA). In Zweifelsfällen, insbesondere bei wiederholten Rück-tritten, kann der Lehrbereich einen Arzt seines Vertrauens zur Beurteilung hinzuziehen.

Über die Genehmigung einer Abmeldung, eines Abbruchs entscheidet der oder die Prüfungsdelegierte.

1.5 Nichtbestehen und Wiederholung von Modulen

Bisher:

Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht möglich. Ebenso wenig können Module, die inhaltlich gleichartig oder ähnlich zu einem bestandenen Modul sind, für das Nebenfachstudium angerechnet werden.

Die Anzahl der möglichen Wiederholungen eines nicht bestandenen Moduls ist nicht beschränkt. Hingegen gibt es eine Obergrenze für die Gesamtzahl der Fehlversuche. Jeder nicht bestandene Leistungsnachweis zählt als Fehlversuch.

Neu:

Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht möglich. Ebenso wenig können Module, die inhaltlich gleichartig oder ähnlich zu einem bestandenen Modul sind, für das Nebenfachstudium angerechnet werden. **Ausgenommen von dieser Regelung ist der Wiedererwerb von Punkten, die für den Abschluss benötigt werden, aber gemäss den Abschnitten 1.10 (Studiengangwechsel) oder 3.2 (Anrechenbarkeit) nicht mehr angerechnet werden dürfen.**

Die Anzahl der möglichen Wiederholungen eines nicht bestandenen Moduls ist nicht beschränkt. Hingegen gibt es eine Obergrenze für die Gesamtzahl der Fehlversuche. Jeder nicht bestandene Leistungsnachweis zählt als Fehlversuch.

1.8 Leistungsausweis

Bisher:

Vor Beginn des Folgesemesters wird den Studierenden ein Leistungsausweis (Transcript of Records) ihrer bisherigen Leistungen zugestellt. Dieser enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen Punkten und Noten. Sie weist sowohl die erfolgreich absolvierten als auch die nicht bestandenen Module (Fehlversuche) aus.

Der Leistungsausweis unterliegt bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an das Dekanat. Eine Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen schriftlich einzureichen. Der Einspracheentscheid des Dekanats unterliegt dem Rekurs (§ 10 ROBA).

Neu:

Nach Ende jedes Semesters wird den Studierenden ein Leistungsausweis (Transcript of Records) ihrer bisherigen Leistungen zugestellt. Dieser enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen Punkten und Noten. Sie weist sowohl die erfolgreich absolvierten als auch die nicht bestanden Module (Fehlversuche) aus.

Der Leistungsausweis unterliegt bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an das Dekanat. Eine Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen schriftlich einzureichen. Der Einspracheentscheid des Dekanats unterliegt dem Rekurs (§ 10 ROBA).

Neu eingefügt:

1.10 Wechsel vom Studium gemäss SOBA vom 16. März 2011 (hier „Hauptfach“) in das Bachelor-Nebenfachstudium in Wirtschaftswissenschaften

Bei einem Wechsel vom Hauptfach-Bachelorstudium in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich in das Nebenfach-Bachelorstudium muss bei mehr als drei Fehlversuchen in der Hauptfach-Assessmentstufe das Nebenfach neu gestartet werden. In diesem Fall werden weder die bestanden Module noch die Fehlversuche aus dem vorherigen Hauptfachstudium auf das neu zu startende Nebenfachstudium angerechnet.

2.1 Die Assessmentstufe

Bisher:

Die Module der Nebenfach-Assessmentstufe beginnen im Herbstsemester und erstrecken sich über zwei Semester. Es sind insgesamt die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Punkte zu erwerben. Wird die angegebene Zahl der Fehlversuche überschritten, ist die Assessmentstufe und damit das Nebenfach nicht bestanden.

Die in der Vertiefungsstufe gewählte Studienrichtung bestimmt die Modulkombination der Nebenfach-Assessmentstufe:

	<i>NFB-60 (24 Pkte)</i>		<i>NFB-30 (18 Pkte)</i>	
	<i>1. Sem.</i>	<i>2. Sem.</i>	<i>1. Sem.</i>	<i>2. Sem.</i>
Volkswirtschaftslehre Mikroökonomik I (Vorlesung mit integrierter Übung) Makroökonomik I (Vorlesung mit integrierter Übung) Mathematik I (Vorlesung und Übung) oder Statistik (Vorlesung und Übung)	9 Pkte 6 Pkte	 9 Pkte 6 Pkte	9 Pkte	9 Pkte
Betriebswirtschaftslehre BWL I (Vorlesung und Übung) Financial Accounting Financial Reporting BWL II (Vorlesung und Übung) Mathematik I (Vorlesung und Übung) oder Statistik (Vorlesung und Übung)	3 Pkte 6 Pkte 6 Pkte	 3 Pkte 6 Pkte 6 Pkte	3 Pkte 6 Pkte	3 Pkte 6 Pkte
Banking and Finance BWL I (Vorlesung und Übung) BWL II (Vorlesung und Übung) Makroökonomik I (Vorlesung mit integrierter Übung) Mathematik I (Vorlesung und Übung) oder Statistik (Vorlesung und Übung)	3 Pkte 6 Pkte	6 Pkte 9 Pkte 6 Pkte	3 Pkte	6 Pkte 9 Pkte
Management and Economics BWL I (Vorlesung und Übung) BWL II (Vorlesung und Übung) Mikroökonomik I (Vorlesung mit integrierter Übung) Mathematik I (Vorlesung und Übung) oder Statistik (Vorlesung und Übung)	3 Pkte 9 Pkte 6 Pkte	6 Pkte 6 Pkte	3 Pkte 9 Pkte	6 Pkte
max. Zahl der Fehlversuche	3		2	

Für den Erwerb der Leistungsnachweise in der Nebenfach-Assessmentstufe wird für jedes Modul eine Prüfung in der auf das Modul folgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten.

Die Nebenfach-Assessmentstufe ist abgeschlossen, wenn alle Leistungsnachweise der Module bestanden sind und die erforderlichen Punkte aus den vorgeschriebenen Modulen der gewählten Studienrichtung in der Assessmentstufe erworben worden sind.

Neu:

Die Module der Nebenfach-Assessmentstufe beginnen im Herbstsemester und erstrecken sich über zwei Semester. Es sind insgesamt die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Punkte zu erwerben. Wird die angegebene Zahl der Fehlversuche überschritten, ist die Assessmentstufe und damit das Nebenfach nicht bestanden.

Die in der Vertiefungsstufe gewählte Studienrichtung bestimmt die Modulkombination der Nebenfach-Assessmentstufe:

	<i>NFB-60 (24 Pkte)</i>		<i>NFB-30 (18 Pkte)</i>	
	<i>1. Sem.</i>	<i>2. Sem.</i>	<i>1. Sem.</i>	<i>2. Sem.</i>
Volkswirtschaftslehre Mikroökonomik I (Vorlesung mit integrierter Übung) Makroökonomik I (Vorlesung mit integrierter Übung) Mathematik I (Vorlesung und Übung) oder Statistik (Vorlesung und Übung)	9 Pkte 6 Pkte	 9 Pkte 6 Pkte	9 Pkte	9 Pkte
Betriebswirtschaftslehre BWL I (Vorlesung und Übung) Financial Accounting Financial Reporting BWL II (Vorlesung und Übung) Mathematik I (Vorlesung und Übung) oder Statistik (Vorlesung und Übung)	3 Pkte 6 Pkte 6 Pkte	 3 Pkte 6 Pkte 6 Pkte	3 Pkte 6 Pkte	3 Pkte 6 Pkte
Banking and Finance BWL I (Vorlesung und Übung) BWL II (Vorlesung und Übung) Makroökonomik I (Vorlesung mit integrierter Übung) Mathematik I (Vorlesung und Übung) oder Statistik (Vorlesung und Übung)	3 Pkte 6 Pkte	6 Pkte 9 Pkte 6 Pkte	3 Pkte	6 Pkte 9 Pkte
Management and Economics BWL I (Vorlesung und Übung) BWL II (Vorlesung und Übung) Mikroökonomik I (Vorlesung mit integrierter Übung) Mathematik I (Vorlesung und Übung) oder Statistik (Vorlesung und Übung)	3 Pkte 9 Pkte 6 Pkte	6 Pkte 6 Pkte	3 Pkte 9 Pkte	6 Pkte
max. Zahl der Fehlversuche	3		2	

Die Nebenfach-Assessmentstufe ist abgeschlossen, wenn alle Leistungsnachweise der Module bestanden sind und die erforderlichen Punkte aus den vorgeschriebenen Modulen der gewählten Studienrichtung in der Assessmentstufe erworben worden sind.

2.2.2 Die spezifischen Programme der Vertiefungsrichtungen auf Bachelorstufe

Bisher:

In der Vertiefungsstufe sind weitere Punkte auf Stufe Bachelor gemäss nachfolgender Auflistung zu erwerben. Die vier Vertiefungsrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer spezifischen Anforderungen.

	<i>NFB-60</i>	<i>NFB-30</i>
Volkswirtschaftslehre Alle Punkte sind aus Modulen des Pflichtprogramms, der Wahlpflichtbereiche VWL 1 und VWL 2 oder des Wahlbereichs VWL zu erwerben.	36 Punkte	12 Punkte
Betriebswirtschaftslehre Alle Punkte sind aus Modulen des Pflichtprogramms oder der Wahlpflichtbereiche BWL 1 bis BWL 6 zu erwerben.	36 Punkte	12 Punkte
Banking and Finance Alle Punkte sind aus dem Pflichtprogramm oder aus Modulen der Wahlpflichtbereiche BF 1 und BF 2 zu erwerben.	36 Punkte	12 Punkte
Management and Economics Von den 36 bzw. 12 und 27 Punkten müssen jeweils mindestens Punkte aus dem ME Pflichtbereich, aus dem Wahlpflichtbereich VWL 2 sowie aus BWL 1-6 wie angegeben erworben werden. Ausserdem können Punkte aus dem Pflichtprogramm erworben werden.	36 Punkte (9 ME Pflicht, 9 Wahlpflicht VWL 2, 9 BWL 1-6)	12 Punkte (6 ME Pflicht, 3 BWL 1-6)
max. Zahl der Fehlversuche	4	2

Neu:

In der Vertiefungsstufe sind weitere Punkte auf Stufe Bachelor gemäss nachfolgender Auflistung zu erwerben. Die vier Vertiefungsrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer spezifischen Anforderungen.

	<i>NFB-60</i>	<i>NFB-30</i>
Volkswirtschaftslehre Alle Punkte sind aus Modulen des Pflichtprogramms, der Wahlpflichtbereiche VWL 1 und VWL 2 oder des Wahlbereichs VWL zu erwerben.	36 Punkte	12 Punkte
Betriebswirtschaftslehre Alle Punkte sind aus Modulen des Pflichtprogramms oder der Wahlpflichtbereiche BWL 1 bis BWL 6 zu erwerben.	36 Punkte	12 Punkte

Banking and Finance Alle Punkte sind aus dem Pflichtprogramm oder aus Modulen der Wahlpflichtbereiche BF 1 und BF 2 zu erwerben.	36 Punkte	12 Punkte
Management and Economics Von den 36 bzw. 12 Punkten müssen jeweils mindestens Punkte aus dem ME Pflichtbereich, aus dem Wahlpflichtbereich VWL 2 sowie aus BWL 1-6 wie nebenstehend angegeben erworben werden. Ausserdem können Punkte aus dem Pflichtprogramm erworben werden.	36 Punkte (9 ME Pflicht, 9 Wahlpflicht VWL 2, 9 BWL 1-6)	12 Punkte (6 ME Pflicht, 3 BWL 1-6)
max. Zahl der Fehlversuche	4	2

2.2.4 Übersicht der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche

Bisher:

Pflichtbereiche (Auszug aus der SOBA A2.1)

(...)

Wahlpflichtbereiche (Auszug aus der SOBA A2.2)

(...)

Wahlpflichtbereich BWL 6
Operations Research
Methoden und Wissenschaftstheorie
Pflichtbereich BF 1:
Core Courses in Banking and Finance
Corporate Finance
Financial Intermediation
Asset Pricing
Financial Economics

Neu:

Pflichtbereiche (Auszug aus der SOBA A2.1)

(...)

*Wahlpflichtbereiche (Auszug aus der SOBA **A2.3**)*

(...)

Wahlpflichtbereich BWL 6
Operations Research
Methoden und Wissenschaftstheorie
Mathematik III

Pflichtbereich BF 1:
Core Courses in Banking and Finance
Corporate Finance
Banking
Asset Pricing
Introduction to Financial Economics

3.4 Nicht erfolgreicher Abschluss

Bisher:

Wer die maximal erlaubte Zahl von Fehlversuchen oder die Fristen gemäss Abschnitt 3.2 überschreitet, hat das Nebenfachstudium endgültig nicht bestanden und wird zu keinen weiteren Leistungsnachweisen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mehr zugelassen.

Neu:

Wer die maximal erlaubte Zahl von Fehlversuchen überschreitet, hat das Nebenfachstudium endgültig nicht bestanden und wird zu keinen weiteren Leistungsnachweisen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mehr zugelassen